

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, den 19.12.2016

Vernehmlassungsantwort zum Landeskirchengesetz des Kantons Bern, BSG 410.11

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wir teilen die Ansicht, dass angesichts der Antiquiertheit des bestehenden Gesetzes und der gesellschaftlichen Veränderung grosser Reformbedarf besteht. Jedoch haben wir deutlich andere Ansichten darüber, wie die finanziellen und strukturellen Verflechtungen von Staat und Kirche aufgebrochen werden müssen. Teilweise sehen wir auch die Planungserklärungen des Grossen Rates nicht umgesetzt, beispielsweise bei der Mehrbelastung der Einwohnergemeinden durch zusätzliche und nicht vergütete Tätigkeiten für die Landeskirchen.

Obwohl die Piratenpartei und andere weltoffene und laizistisch orientierte Gruppen im Grossen Rat nicht vertreten sind möchten wir Sie darauf hinweisen, dass aktuell über 30% der Berner Bevölkerung keiner Landeskirche angehören (BFS) und auch Firmen grundsätzlich konfessionslos sind! Die Piratenpartei hat den Eindruck, dass der vorliegende Entwurf wegen der unausgewogenen Besetzung von Arbeits- und Begleitgruppen offensichtlich primär die Interessen Landeskirchen berücksichtigt.

Bevor auf einzelne Artikel des Entwurfes eingegangen wird, möchten wir noch grundsätzliche Anforderungen an diese Gesetzesrevision formulieren:

1. Fair und zeitgemäss

Das Landeskirchengesetz betrifft alle Berner Steuerzahler, Privatpersonen und Firmen. Das bedeutet, alle Bürger des Kantons Bern sind von den Auswirkungen dieses Gesetzes gleich mehrfach betroffen! Die seit Jahren vorgeschobenen "Historischen Altlasten" gehören jetzt endlich aufgeräumt und abgeschrieben. Zu Zeiten der Güterübertragung von der Reformierten Kirche sahen Bevölkerungsstruktur und Güterbewertungen komplett anders aus, Spitäler und Waisenhäuser waren schon damals riesige Kostenblöcke. Es ist unverständlich, dass über 200 Jahre später die Allgemeinheit weiterhin grosse Renten an die Kirchen



resp. Ablass bezahlen soll und davon nun auch die Katholische Kirche profitiert. Die Abgeltung der damals möglicherweise illegitim geäußerten Vermögen muss grundsätzlich in Frage gestellt werden.

2. Einem laizistischen Kanton Bern förderlich

Staat und Kirche gehören endlich komplett getrennt. Es ist inakzeptabel, dass Kirchen von Gratis-Inkasso, Gratis-Mitgliederverwaltung, freiem Zugriff auf Bürgerregister, politischem Mitspracherecht, Steuerfreiheit etc. profitieren, während sie gleichzeitig Frauen diskriminieren dürfen oder Lärmvorschriften nicht einhalten müssen. Kirchen sollen als Vereine organisiert werden und die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Organisationen erhalten.

3. Humanistisch

Der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen muss ins Zentrum gestellt werden um selbstbestimmt zu leben. Die von den Kirchen geförderte Stigmatisierung und Diskriminierung (z.B. Benachteiligung der Frauen oder latent arrogante Drohungen für "Ungläubige" wie auf den unzähligen blau-gelben Plakaten) sind zu vermeiden zugunsten einer guten Bildung, Aufklärung, Grundrechten, Menschenwürde und einem respektvollen Miteinander.

4. Liberal

Die Entscheidungskompetenz liegt bei den Bürgern. Wer nicht Kirchenmitglied ist, darf dafür auch nicht besteuert werden, weder direkt noch indirekt und erst recht nicht via Firmensteuern. Der Staat soll für faire Rahmenbedingungen sorgen und die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit muss über das Kirchengesetz gestellt werden.

5. Progressiv

Unsere heute gelebten Grundwerte und Menschenrechte wurden in den letzten Jahrhunderten trotz starker Gegenwehr der Kirchen errungen. Dieser Fortschritt ist zu achten, denn die Gesellschaft verändert sich. Aktuell gehören über 30% der Berner Bevölkerung gehört keiner Landeskirche an, Tendenz steigend. Die meisten Bürger sind aufgeklärt zum Vorteil von uns allen. Wissen ersetzt den Glauben, zu unserem Glück. Nachteile durch die historische Macht der Kirchen dürfen nicht auf die gesamte Gesellschaft abgewälzt werden und die nachfolgenden Generationen müssen entlastet werden. Uralte und antiquierte Strukturen müssen aufgebrochen werden. Wir fordern mehr Mut zur Veränderung!

Im Anhang finden Sie unsere Änderungsanträge zur Revision des Landeskirchengesetzes. Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen,

Jorgo Ananiadis

Präsident Piratenpartei Bern

<https://be.piratenpartei.ch>, info@be.piratenpartei.ch



Stellungnahme zum Landeskirchengesetz des Kantons Bern, BSG 410.11

Generell: Der Begriff «Landeskirche» ist überall zu ersetzen mit «Kirche» oder «Glaubensgemeinschaft».

Artikel/Absatz	Vorschlag	Bemerkung
1. Allgemeines		
Art. 3 <i>Gesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen</i> ¹ Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung, zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte bei.	<i>Streichen</i>	Dies sind Behauptungen in der Art eines Leitbildes (oder Werbespots) für die Landeskirchen. In einen Gesetzestext gehören keine solchen Lobeshymnen, welche die Bedeutung der Kirchen völlig übertreiben.
Art. 5 <i>Vorberatungs- und Antragsrecht der Landeskirchen</i> ¹ Die Landeskirchen haben ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. ² Der Kanton lädt die Landeskirchen bei seinen Vernehmlassungsverfahren ein.	<i>Streichen</i>	¹ Ein solches Vorberatungs- und Antragsrecht ist unnötig und wird anderen Vereinen und Organisationen auch nicht gewährt. ² ist redundant. Die Verordnung vom 26.6.1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren regelt ausführlich, wer konsultiert wird.
Art. 6 <i>Mitgliedschaft</i> ³ Der Austritt aus einer Landeskirche ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.	³ <i>Ändern in</i> «Der Austritt aus einer Kirche ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der jeweiligen Kirche möglich. Der Austritt ist unmittelbar mit Empfang der Austrittserklärung durch die Geschäftsstelle der Kirche wirksam und ist umgehend durch die Kirche auch dem zuständigen Einwohnerregister und Steueramt zu melden.»	Eine Regelung analog zum Privatrecht ist anzustreben. In Einzelfällen wurden Kirchaustritte hinausgezögert oder an zusätzliche Bedingungen oder Gespräche geknüpft. Dies muss vermieden werden.
2. Grundzüge der Organisation		
Art. 7 <i>Organisation</i> ³ Der Kanton wirkt auf Antrag einer Landeskirche bei der Organisation von Wahlen in deren Legislative mit.	<i>Streichen</i>	Dies kann nicht Aufgabe des Staates sein.
Art. 8 <i>Kirchengebiet</i> Art. 9 <i>Regionale Gliederung</i> Art. 10 <i>Kirchgemeinden 1. Bestand</i> Art. 11 <i>2. Sprache</i> Art. 12 <i>3. Organisation</i> Art. 13 <i>4. Gesamtkirchgemeinden</i>	<i>Streichen: Art. 8 bis Art. 13</i>	Art. 7, Abs.1 und 2 genügen, um die Organisation nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu fordern. Eine weitergehende Einflussnahme des Staates ist unnötig.



3. Geistliche		
<p>Art. 14 Ausbildung</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für die universitäre Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche und der christkatholischen Landeskirche.</p> <p>² Die Landeskirchen nach Absatz 1 und die Universität Bern legen die Anforderungen an die universitäre Ausbildung der Geistlichen gemeinsam fest.</p> <p>³ Der Kanton, die Universität Bern und die beiden Landeskirchen nach Absatz 1 können in Vereinbarungen ihr Zusammenwirken bei der praktischen Ausbildung der Geistlichen regeln.</p> <p>⁴ Der Kanton setzt für die drei Landeskirchen je eine Prüfungskommission ein.</p>	<p>¹ <i>Ändern in</i> «Der Kanton stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass bei der Ausbildung von Geistlichen die rechtsstaatlichen Grundsätze in Lehre und Praxis beachtet werden.</p> <p>² Die Kosten der Ausbildung tragen die Kirchen.»</p> <p><i>Streichen:</i> Abs. 3 und 4</p>	<p>Der Kanton soll sich nur insofern um die Ausbildung der Geistlichen «sorgen», als dass diese in Lehre und Praxis nicht gegen geltendes Recht verstösst. Soweit diese an der Universität Bern oder anderen öffentlich finanzierten Institutionen erfolgt, haben die Kirchen die Kosten der Ausbildung vollumfänglich selbst zu tragen.</p>
<p>Art. 15 Anstellungsverhältnis</p> <p>¹ Das landeskirchliche Recht regelt das Anstellungsverhältnis der Geistlichen. Dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur.</p> <p>² Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen.</p> <p>³ Soweit die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen erlassen, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.</p>	<p>¹ <i>Ändern in</i> «Das Anstellungsverhältnis der Geistlichen ist privatrechtlicher Natur. Die Gleichstellung von Mann und Frau ist zu gewährleisten.»</p> <p><i>Streichen:</i> Art. 15 Abs. 2 und 3, resp. Art. 15a Abs. 1-4</p>	<p>Die Kirchen sollen die Anstellung ihres Personals im Rahmen des geltenden Arbeitsrechts selbständig regeln. Wie allgemein bekannt ist der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau nicht in allen Bereichen der kirchlichen Anstellungen verwirklicht. Insofern drängt sich hier eine Redundanz zur Kantonsverfassung geradezu auf.</p>
<p>Art. 16 Anstellungsbehörde</p> <p>³ Spitäler und Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die Geistliche anstellen, ziehen das zuständige Organ der jeweiligen Landeskirche vorgängig bei.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Staatliche Institutionen sollen keine Geistlichen einstellen.</p>
<p>Art. 17 Anstellungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p><i>a</i> für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder christkatholischen Landeskirche: das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss,</p> <p><i>b</i> für alle übrigen Geistlichen: ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, und</p> <p><i>c</i> für alle Geistlichen: die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.</p> <p>² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 müssen während der gesamten Dauer des Anstellungsverhältnisses erfüllt sein.</p> <p>³ Das landeskirchliche Recht kann weitere Anstellungsbedingungen festlegen.</p>	<p>¹ <i>Ändern in</i> «Die Anstellung einer oder eines Geistlichen richtet sich nach dem geltenden Arbeitsrecht.»</p> <p><i>Alles andere streichen</i></p>	<p>Die Kirchen müssen selber wissen, welche Voraussetzungen für eine Anstellung gelten sollen. Geltendes Arbeitsrecht ist zwingend zu beachten.</p>



4. Datenzugang und Austausch		
<p>Art. 18 Datenzugang der Geistlichen ¹ Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Gefängnissen und Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)² unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen.</p>	<p>Ändern in «opt-in»-Lösung, deshalb ¹ ergänzen mit «...sofern die betroffenen Personen vorgängig der Datenweitergabe explizit zugestimmt haben.»</p>	<p>In allen Bereichen des Lebens und der Wirtschaft werden heute explizite «opt-in» verlangt, deshalb vernünftigerweise auch in diesem Gesetz.</p>
<p>Art. 19 Datenzugang der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden ¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen. ² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich. ³ Der Zugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.</p>	<p>¹ Ändern in «Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erfassen die Daten ihrer Mitglieder selber.» <i>Alles andere streichen</i></p>	<p>Die Abgabe von Einwohnerregistern und Klassenlisten an die Landeskirchen ist inakzeptabel. Die Kirchen sind nicht anders zu behandeln als andere Drittparteien; der Schutz persönlicher Daten ist höher zu werten als das Interesse der Kirchen an diesen Daten. Zudem entstehen durch die vorgeschlagene Regelung immense Kosten, welche auch in der Vergangenheit nie auf die Landeskirchen abgewälzt wurden.</p>
<p>Art. 20 Datenzugang der Landeskirchen ¹ Die Landeskirchen erhalten vom Kanton unentgeltlich die Angaben, die sie für den Finanzausgleich unter ihren Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und für die Zuordnung der Pfarrstellen benötigen.</p>	<p>¹ Ändern in «Die Kirchen erheben die Angaben selber, die sie für den Finanzausgleich unter ihren Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und für die Zuordnung der Pfarrstellen benötigen.»</p>	<p>Der Kanton soll keine Kirchensteuern einziehen. Damit entfällt auch die Angabe der Konfession in der Steuererklärung. Der Kanton hat dann keine Angaben mehr, welche für die Zuordnung der Pfarrstellen dienlich sind. Zudem entstehen durch die vorgeschlagene Regelung immense Kosten, welche auch in der Vergangenheit nie auf die Landeskirchen abgewälzt worden sind.</p>
<p>Art 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz ¹ Die Landeskirchen können eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, die das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹ oder seine Ausführungsbestimmungen für ihre Bedürfnisse ergänzen oder präzisieren. ² Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Auch hier gilt: Die Kirchen sind nicht anders zu behandeln als andere Organisationen. Der Schutz persönlicher Daten, zumal besonders schützenswerter, ist höher zu werten als das Eigeninteresse einiger Kirchen an diesen Daten. Dieser Artikel ist inakzeptabel.</p>

6. Finanzen		
<p>Art. 27 ¹ Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen nach Massgabe des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG³) die Kirchensteuer. ² Das landeskirchliche Recht kann einen Finanzausgleich vorsehen, der für eine ausgewogene Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden sorgt.</p>	<p>¹ <i>Ändern in «Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden können von den Angehörigen ihrer Konfession Mitgliederbeiträge erheben.»</i></p> <p><i>Alles andere streichen und das Kirchensteuergesetz (KStG) ersatzlos ausser Kraft setzen.</i></p>	<p>Ob Glaubensgemeinschaften Mitgliederbeiträge einfordern, soll den Kanton nicht kümmern. Eine Anmassung sondergleichen ist die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen. Dieser Artikel ist inakzeptabel.</p>
<p>Art. 28 ¹ Die Kirchgemeinden Gesamtkirchgemeinden leisten ihren Landeskirchen und allfälligen regionalen Einheiten Beiträge.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Dies sollen Kirchen intern regeln.</p>
<p>Art. 29 Grundsatz ¹ Der Kanton wahrt historische Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche und berücksichtigt die historischen Voraussetzungen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche. ² Zu diesem Zweck richtet er ihnen je einen Sockelbeitrag aus. ³ Die Sockelbeiträge müssen für die Entlohnung der Geistlichen verwendet werden.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>«Historische Rechtstitel» und «historische Voraussetzungen» sind inakzeptable Begründungen für die Ausrichtung von Sockelbeiträgen. Die Geistlichen werden damit nach wie vor aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Diese Sockelbeiträge sind nichts weiter als Subventionen für die Verbreitung religiöser Glaubensinhalte. Dieser Artikel ist inakzeptabel.</p>
<p>Art. 30 Betrag ¹ Die Sockelbeiträge betragen <i>a</i> für die evangelisch-reformierte Landeskirche: 34,8 Millionen Franken; <i>b</i> für die römisch-katholische Landeskirche: 8 Millionen Franken; <i>c</i> für die christkatholische Landeskirche: 440'000 Franken. ² Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Siehe Begründung Art. 29</p> <p>Zu Abs. 2: Eine Koppelung der Sockelbeiträge an das jährliche Lohnsummenwachstum des Kantons ist keinesfalls sachgerecht.</p>
<p>Art. 31 Grundsatz ¹ Mit einem Beitrag unterstützt der Kanton die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 erbrachten Leistungen. ² Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Betrag gemäss Absatz 1 aus.</p>	<p>Artikel 31 bis und mit 36 sind <i>komplett neu zu formulieren</i>. Dabei soll abschliessend festgelegt werden, welche nicht-kultischen Leistungen für Leistungsverträge in Frage kommen. Diese sollen im Rahmen eines freien und offenen Wettbewerbs vergeben werden.</p>	<p>Die Leistungen im «gesamtgesellschaftlichen Interesse», welche über Leistungsverträge finanziell unterstützt werden sollen, sind hier zu präzisieren. Der Verweis auf Art. 3 ist absolut ungenügend. Zudem hat sich in einer unabhängigen Studie der Freidenker gezeigt, dass nur bei wenigen der nicht-kultischen Angebote der Kirchen ein gesellschaftliches Interesse vorliegt. Eine Subvention der Kultur- und Bildungsangebote der Kirchen verzerrt den Markt.</p>



<p>Art. 32 Festsetzung ₁ Der Grosse Rat bewilligt den Beitrag an die Landeskirchen abschliessend jeweils für eine Beitragsperiode von sechs Jahren. ₂ Der Beitrag wird jährlich entsprechend dem Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.</p>	<p><i>Siehe auch Art. 31 Streichen</i></p>	<p>₁ Eine Beitragsperiode von 6(!) Jahren mit Anpassung an das Lohnsummenwachstum darf nicht sein. ₂ Eine Koppelung der Sockelbeiträge an das jährliche Lohnsummenwachstum des Kantons ist keinesfalls sachgerecht.</p>
<p>Art. 33 Aufteilung ₁ Der Regierungsrat teilt den Beitrag auf die drei Landeskirchen auf. ₂ Bemessungsgrundlage ist das Verhältnis der ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. ₃ Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich</p>	<p><i>Siehe auch Art. 31 Streichen</i></p>	
<p>Art. 34 Berichterstattung ₁ Jede Landeskirche legt dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vor. ₂ Der Grosse Rat nimmt die Berichte zur Kenntnis.</p>	<p><i>Siehe auch Art. 31</i> ₁ <i>Ergänzen</i> mit «Die Berichte sind öffentlich und kostenlos verfügbar.» ₂ <i>Ändern in</i> «Der Grosse Rat muss die Berichte genehmigen.»</p>	<p>Die vorgeschlagene Berichterstattung ist nicht transparent und bleibt in jedem Fall folgenlos. Dies darf nicht sein und muss angepasst werden.</p>
<p>Art. 35 Ergänzendes Recht ₁ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG).¹</p>	<p><i>Siehe auch Art. 31 Ergänzen mit</i> ₂ Es gelten ebenso die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG).¹</p>	
<p>Art. 36 ₁ Gestützt auf die besondere Gesetzgebung können den Landeskirchen, den Kirchgemeinden und den Gesamtkirchgemeinden weitere Beiträge gemäss StBG gewährt werden.</p>	<p><i>Siehe auch Art. 31 Streichen</i></p>	



7. Ausführungsbestimmungen		
<p>Art. 37</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche durch die Einwohnerkontrolle, b. die Mitwirkung der zuständigen kantonalen Stellen bei Wahlen bei einem entsprechenden Antrag einer Landeskirche, c. den Bestand, den Namen und das Gebiet jeder Kirchgemeinde, d. die Zugehörigkeit zu Kirchgemeinden, insbesondere zu deutsch- oder französischsprachigen Kirchgemeinden im anderssprachigen Kantonsgebiet, e. das Profil der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden für den Zugang zu Personendaten im elektronischen Register der Einwohnerkontrollen, f. die Dienst- und Beratungsleistungen des Kantons zugunsten der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden, insbesondere in den Bereichen des Gemeinderechts, des Personalwesens, der Archivierung, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Immobilien, g. die Vorgaben für die Erfassung und die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, h. die Auszahlungsmodalitäten der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen, i. die Aufgaben und Kompetenzen der oder des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, und j. die Prüfungskommissionen, ihre Aufgaben und das Staatsexamen 	<p>Der Artikel ist <i>komplett zu überarbeiten</i>, damit Staat und Kirchen entflechtet werden.</p>	<p>Mit diesen Ausführungsbestimmungen wird die Verflechtung zwischen Staat und Kirchen gefestigt. Dies wird von der Bevölkerung sicherlich nicht erwünscht und ist auch nicht zeitgemäss.</p>

